

Altersbeschränkungen

- **Messenger-Dienste allgemein:**

Die meisten Messenger-Dienste (z. B. Telegram, Signal, Threema, Facebook Messenger) haben Altersbeschränkungen in ihren Nutzungsbedingungen. Diese orientieren sich in der EU in der Regel an der Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) und setzen ein Mindestalter von **16 Jahren** (ohne elterliche Zustimmung) voraus.

- Beispiele:
 - WhatsApp: 16 Jahre in der EU (13 Jahre weltweit)
 - Signal: Keine spezifische Altersangabe, Einwilligung ab 16 Jahren erforderlich (DSGVO).
 - Telegram: 16 Jahre in der EU (13 Jahre weltweit).
- Allerdings: Diese Altersgrenzen werden selten kontrolliert und sind daher oft de facto irrelevant.

Datenschutz und Einwilligung

- **DSGVO:**

Für alle Messenger-Dienste, die personenbezogene Daten verarbeiten, gilt die Datenschutz-Grundverordnung. Bei minderjährigen Nutzern unter 16 Jahren ist die **Einwilligung der Eltern** erforderlich, es sei denn, der Anbieter setzt eine niedrigere Altersgrenze (mindestens 13 Jahre) fest.

- **Eltern als Verantwortliche:**

Eltern tragen die Verantwortung für die Zustimmung zur Nutzung und haften indirekt für Verstöße gegen die Datenschutzregelungen, wenn sie diese Zustimmung geben.

Haftungsfragen

Die Haftungsregeln gelten für alle Messenger-Dienste in Deutschland ähnlich:

a) Elternhaftung (§ 832 BGB):

- Eltern haften, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzen, unabhängig vom genutzten Messenger. Dies gilt z. B. für:
 - Verbreitung strafbarer Inhalte (z. B. Cybermobbing, Beleidigungen).
 - Datenschutzverletzungen (z. B. Weitergabe sensibler Informationen).
- Eltern können sich entlasten, wenn sie nachweisen können, dass sie ihre Kinder über Risiken aufgeklärt haben und eine angemessene Aufsicht gewährleistet wurde.

b) Plattformhaftung (§ 10 TMG):

- Alle Messenger-Dienste haften in der Regel nur für illegale Inhalte, wenn sie darüber informiert wurden und nicht reagiert haben. Diese Haftungslimitierung gilt für WhatsApp, Telegram, Signal und andere Plattformen gleichermaßen.

c) Jugendliche (§ 19 StGB, § 828 BGB):

- Jugendliche ab 14 Jahren sind strafmündig und können für ihr Verhalten über alle Messenger-Dienste hinweg belangt werden. Dies betrifft:
 - Strafrechtlich: Beleidigung, Verbreitung von Kinderpornografie, Nötigung, Cybermobbing.
 - Zivilrechtlich: Schadenersatzforderungen (z. B. Rufschädigung durch verbreitete Inhalte).
-

Besonderheiten bei Messenger-Diensten

Einige Messenger-Dienste bieten Funktionen, die spezifische Risiken oder rechtliche Herausforderungen mit sich bringen:

- **Telegram:** Öffentlich zugängliche Gruppen und Kanäle können die Verbreitung strafbarer Inhalte wie Hassreden oder Gewaltvideos erleichtern.
 - **Signal:** Starker Fokus auf Datenschutz, was die Nachverfolgung von Straftaten erschwert.
 - **Snapchat:** Temporäre Inhalte fördern das Risiko von Sexting oder dem Teilen unangemessener Inhalte.
 - **Threema:** Hoher Datenschutz, jedoch keine Möglichkeit zur automatisierten Altersprüfung.
-

Schulische Verantwortung

- Schulen tragen keine direkte Haftung für das Verhalten von SuS in privaten Chats, jedoch eine **Aufsichtspflicht**, wenn das Verhalten im schulischen Kontext geschieht (z. B. wenn Konflikte aus WhatsApp-Gruppen im Unterricht eskalieren).
 - Schulen sollten präventiv handeln, z. B. durch Medienkompetenztrainings, Präventionsprogramme und klare Regeln für die Nutzung von Messenger-Diensten.
-

Fazit

Die beschriebenen rechtlichen Regelungen (Datenschutz, Haftung, Strafbarkeit) gelten allgemein für alle Messenger-Dienste in Deutschland. Unterschiede ergeben sich nur aus:

1. Den **Altersgrenzen**, die jeder Dienst in seinen Nutzungsbedingungen festlegt.
2. **Haftung der Eltern:** Eltern haften primär, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt haben.
3. **Haftung des Kindes:** Ab 14 Jahren können Kinder und Jugendliche selbst strafrechtlich und zivilrechtlich belangt werden.